

Fehlende Einsicht führt zum Ruhen der Zulassung

Das Landessozialgericht (LSG) Nordrhein-Westfalen hat in einem Urteil vom 13. März 2013 (Az.: L 11 KA 144/11) einer Berufung der Kassenärztlichen Vereinigung (KV) in einer Disziplinarmaßnahme stattgegeben und ein erstinstanzliches Urteil des Sozialgerichts Dortmund abgeändert. Damit hat es die Entscheidung des Disziplinarausschusses, wonach Verstöße gegen die Pflicht zur peinlich genauen Honorarabrechnung mit dem Ruhen der Zulassung zur Teilnahme an der ärztlichen Versorgung für die Dauer von 6 Wochen gemäßregelt werden können, bestätigt.

Der Fall

Der Kläger, ein Arzt für Allgemeinmedizin, der zur vertragsärztlichen Versorgung zugelassen ist, wurde von der Plausibilitätskommission darüber informiert, dass sich bei seinen Honorarabrechnungen für die Quartale II/2005 bis IV/2006 relevante Auffälligkeiten ergeben hätten. Der Kläger habe Leistungen in Ansatz gebracht, für die er mindestens an 3 Tagen im Quartal mehr als 12 Stunden benötige; für die Quartale II/2005 bis IV/2005 finden sich außerdem Überschreitungen der Gesamtminutenzeit von 46.800 Minuten. Insbesondere ging es hierbei um die Kombination von Ordinations- und Gesprächsleistungen, die eine Dauer der Arzt-, Patienten-, Kontaktzeit von mindestens 20 Minuten als Voraussetzung für die Berechnung der Leistung vorsahen.

Von Anfang an verteidigte sich der Kläger damit, dass er eine große Landarztpraxis habe und er deshalb die Umsetzung und computertechnische Erfassung der geleisteten ärztlichen Arbeit ausschließlich seinen Helferinnen überlassen müsse. Diese könnten von ihm auch nicht kontrolliert werden. Aufgrund seines fortgeschritte-

nen Lebensalters, der Kläger war zu diesem Zeitpunkt 68 Jahre alt, sei die Bedienung eines Computers für ihn noch ein Buch mit 7 Siegeln geblieben. Im Übrigen habe die KV ihn auch nicht rechtzeitig darauf hingewiesen, dass er die Vorgaben hinsichtlich der Gesamtminutenzahl pro Quartal und Gesamtzahl der Tage mit mehr als 12 Arbeitsstunden überschritten habe. Sein EDV-Programm habe auch keinen entsprechenden Hinweis gegeben. Weiterhin wies er darauf hin, dass er für die Ordinationsleistungen und Gesprächsleistungen allenfalls 3 Minuten und lediglich bei über 70-jährigen Patienten auch mal 5 Minuten benötigen würde. Insbesondere die in der damaligen GOP 03120 EBM vorgesehene Beratungsleistung habe er in 30 Sekunden erledigt. Wenn es in seiner Praxis die Möglichkeit gegeben hätte, durch Aufruf der Tages- oder Quartalsprofile die Leistungslegenden zu beachten, hätte es mit Sicherheit keine Überschreitungen gegeben.

Disziplinarverfahren

Der Vorstand der KV leitete gegen den Kläger ein Disziplinarverfahren wegen des Vorwurfes des Verstoßes gegen die Pflicht zur peinlich genauen Abrechnung ein. Dem Kläger wurde Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Er wies erneut darauf hin, dass er nicht zeitnah beraten und informiert worden sei. Seine Computersoftware sei ungeeignet gewesen, sodass er in den genannten Quartalen nur implausibel habe abrechnen können. Ergänzend wies er in der mündlichen Verhandlung vor dem Disziplinarausschuss darauf hin, dass er die Büro- und Verwaltungstätigkeiten der Abrechnung weder selbst habe vornehmen noch kontrollieren können. Insofern seien seine Helferinnen auch für Abrechnungsfehler verantwortlich. Er wies erneut da-

rauf hin, dass er für eine Gesprächsleistung nur 30 Sekunden benötige und wusste auch nicht, was er bei der Kombination von Ordinationskomplex und Gesprächsleistung etwa einem Patienten mit chronischen Erkrankungen 20 Minuten lang erklären solle. Er ziehe es deshalb vor, solche Gespräche direkt an der Theke seiner Praxis zu führen. Auf den Vorhalt durch den Disziplinarausschuss, dass damit das Abrechnungsverhalten nicht erklärt werde, erkundigte sich der Kläger nach den Voraussetzungen der Abrechnungsfähigkeit der Gesprächsleistung und räumte danach „teilweise“ ein fehlerhaftes Abrechnungsverhalten ein.

Seitens des Vorstandes der KV wurde ausgeführt, dass ein Ruhen der Zulassung als angemessene Maßnahme durchaus in Betracht käme, jedoch wegen der teilweisen Einsichtsfähigkeit und wegen des Umstandes, dass der Kläger bisher disziplinarrechtlich noch nicht in Erscheinung getreten war, wurde eine Geldbuße in Höhe von 10.000 € beantragt.

Der Disziplinarausschuss hingegen maßregelte den Kläger mit dem Ruhen der Zulassung zur Teilnahme an der ärztlichen Versorgung für die Dauer von 6 Wochen, beginnend 6 Wochen nach Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung. Begründet wurde dies mit dem in hohem Maße implausiblen Abrechnungsverhalten des Klägers. Im Wesentlichen stehe auch nach dem Verlauf der mündlichen Verhandlung fest, dass der Kläger die Verantwortlichkeit vornehmlich bei Dritten suche, also insofern kaum Einsicht zeige.

Klage vor dem Sozialgericht

Gegen die Entscheidung des Disziplinarausschusses erhob der Kläger Klage vor dem Sozialgericht Dortmund. Dort führte er aus, dass er seine Bemerkung, dass er für die Beratung lediglich 30 Sekunden brauche, bedauere. Sie beruhe auf seiner außerordentlichen Erregung darüber, dass ihm Abrechnungsbetrug vorgeworfen worden sei. Im Übrigen räume er ein, dass ihm die Bedeutung der Anmerkungen zur GOP 03120 EBM, wie hunderten anderen Ärzten auch, nicht bewusst gewesen sei.

Die KV teile auf Nachfrage des Sozialgerichts mit, dass der Disziplinarausschuss seit 01.01.2007 insgesamt 121 Disziplinarverfahren wegen implausibler Abrechnung von Vertragsärzten durchgeführt habe. In 6 Verfahren sei das

Ruhen der Zulassung zwischen 4 und 8 Monaten festgestellt und in 10 Verfahren seien Geldbußen in Höhe von 10.000 € verhängt worden.

Nachdem das Sozialgericht ausführte, dass im vorliegenden Fall unter Umständen nicht nur von grober Fahrlässigkeit, sondern sogar von einem eventuellen Vorsatz des Klägers auszugehen sei, kommt es dennoch im Ergebnis dazu, dass der Beschluss des Disziplinarausschusses aufgehoben werden muss. Das Sozialgericht war der Auffassung, dass die Verhängung der Maßnahme als solche fehlerbehaftet gewesen sei. Wegen der besonderen Umstände hätte es einer näheren Begründung zur Auswahl gerade dieser Disziplinarmaßnahme bedurft. Das Gericht führt aus, dass bei ihm eine nicht unerhebliche Anzahl von Fällen anhängig sei, in denen es um Disziplinarmaßnahmen wegen implausibler Abrechnungen gehe. In diesen Fällen seien aber ganz überwiegend nur Geldbußen verhängt worden. Dies werde auch durch die eingeholte Auskunft bestätigt, wonach die gegen den Kläger verhängte Maßnahme „am äußeren Rand des vom Disziplinarausschusses für diese Fallkonstellation als angemessen erachteten Spektrums“ angesiedelt sei. Tatsächlich sei auch nur eine Geldbuße von 10.000 € beantragt worden. Angesichts dieser Umstände hätte es nach Auffassung des Sozialgerichts einer näheren Begründung bedurft, warum der Disziplinarausschuss von dem Antrag der mit dem Spektrum dieser Fallkonstellation ja durchaus vertrauten und erfahrenen Vertretung des Vorstandes abgewichen sei, zumal der seinerzeit bereits über 68 Jahre alte Kläger bisher disziplinarrechtlich nicht in Erscheinung getreten sei und er „sein Fehlverhalten zum Teil eingeräumt“ habe.

Berufungsverfahren vor dem LSG

Auf die von der KV eingelegte Berufung hat das LSG Nordrhein-Westfalen die Entscheidung des Sozialgerichts Dortmund aufgehoben und die Klage abgewiesen. Das LSG hat ausgeführt, dass die angefochtene Entscheidung des Disziplinarausschusses nicht zu beanstanden ist. Das Sozialgericht habe zutreffend die schuldhaften Pflichtverletzungen des Klägers bestätigt. Die Entscheidung des Disziplinarausschusses leide hingegen nicht an einem Begründungsmangel hinsichtlich der erfolgten Wahl der Disziplinarmaßnahme. Es wurde bei der Auswahlentscheidung zugunsten des Klägers berücksichtigt, dass er bislang disziplinarrechtlich nicht in Erschei-

nung getreten war und sein Fehlverhalten zum Teil eingeräumt hat. Deutlich negativ stellte hingegen der Disziplinarausschuss die fehlende Einsichtsfähigkeit des Klägers in den Unrechtsgehalt seines Tuns in den Vordergrund und begründete dies mit dessen Bestreben, die Verantwortlichkeit für die Fehlerhaftigkeit der Abrechnung vornehmlich bei Dritten, etwa bei seinen Helferinnen oder dem Softwareanbieter zu suchen bzw. die eigene Verantwortung für die Richtigkeit seiner Abrechnung nicht zu erkennen. Dies reicht als Begründung zu Anordnung des Ruhens der Zulassung, die vor dem Hintergrund der für den Kläger sprechenden Umstände im Ergebnis (von gesetzlich möglichen 2 Jahren) auf 6 Wochen begrenzt wurde, aus.

Auch das Argument des Sozialgerichts, wonach in gleichgelagerten Fällen „ganz überwiegend“ nur Geldbußen verhängt worden seien, erfordere keine weitergehende Begründung. Dies ergebe sich daraus, dass der Schuldvorwurf und die damit korrespondierende Disziplinarmaßnahme auch bei gleichen Abrechnungsfehler jeweils einer individuellen Würdigung bedarf, zumal die Entscheidung über Art und Umfang der Maßnahme durch die einzelfallbezogene Schwere und Häufigkeit sowie insbesondere durch die Einsichtsfähigkeit in das eigene, im vorliegenden Fall, offensichtliche Fehlverhalten geprägt sei. Damit verblieb es im Ergebnis bei der Entscheidung des Disziplinarausschusses, wonach das Ruhen der Zulassung zur Teilnahme einer ärztlichen Versorgung für die Dauer von 6 Wochen angeordnet wurde.

Fazit

Es zeigt sich einmal mehr, dass in den Fällen, in denen der Kläger keinerlei Einsicht in sein Fehl-

verhalten zeigt und, wie hier, dieses auch trotz Bemühungen des Disziplinarausschusses und des Gerichts in den mündlichen Verhandlungen nicht zu erreichen ist, durch die Disziplinarmaßnahme versucht wird, für die Zukunft ein systemkonformes Verhalten zu erreichen. Bei fehlender Einsicht sei stets zu befürchten, dass dieses Fehlverhalten auch in Zukunft wieder auftreten werde. Eine Einlassung, die erkennen lässt, dass der Kläger seine eigenen Grundsätze an die Stelle der gültigen Bestimmungen setzt und diese als für sich nicht geltend betrachtet, führt in der Regel zu einer Disziplinarmaßnahme, die das Ruhen der Zulassung zur Teilnahme an der ärztlichen Versorgung für einen gewissen Zeitraum vorsieht. Diese Entwicklung sollte sicherlich nicht dazu führen, dass berechtigte Einwände gegen die nicht selten unterschiedlichen Auffassungen über die Fehlerhaftigkeit der Abrechnung nicht vorgetragen werden und stattdessen „Einsicht“ entgegen besseren Wissens vorgegeben wird. Nach wie vor muss es möglich sein, zumindest für den Berater, gute Argumente gegen den Vorwurf der fehlerhaften Abrechnung vorbringen zu können, ohne dass der Arzt Gefahr läuft, dass ihm dies als mangelnde Einsicht ausgelegt wird. Hierbei sollte allerdings darauf geachtet werden, dass eben auch nur „gute Argumente“ sachlich vorgebracht werden. Fehlt es an solchen, sollte man es bei der Anerkennung der Fehlerhaftigkeit der Abrechnung und der Einsicht belassen.

*Harald Wostry, Essen
Fachanwalt für Medizinrecht
Fachanwalt für Strafrecht
wostry@rpmed.de*

www.rpmed.de

Impressum:

Ratajczak & Partner, Rechtsanwälte
Posener Str. 1, 70165 Sindelfingen
AG Stuttgart (PR 240005), Sitz Sindelfingen
USt-Ident-Nr.: DE145149760

Verantwortlich im Sinne des Presserechts:
Dr. Detlef Gurgel

E-Mail der Redaktion: redaktion@rpmed.de
Die Mitteilungen dieses Newsletters enthalten allgemeine Informationen zu rechtlichen Themen. Eine rechtliche Beratung im Einzelfall können sie nicht ersetzen. Für die Richtigkeit der Information übernehmen wir keine Haftung.